

---

# Kreis Mettmann

---

# Amtsblatt

---



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittetal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

**69. Jahrgang**

**Nr. 8**

**Samstag, den 30. März 2013**

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Seite 18</b>	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Widmung einer Teilstrecke der Kreisstraße 21 im Gebiet der Stadt Erkrath
		Bekanntmachung der Tagesordnung zur Sitzung des Kreistages am 08. April 2013
	Kreissparkasse Düsseldorf	Kraftloserklärung
	ZVB Erholungsgebiet Ittetal	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013
<b>Seite 19</b>	Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert	Kraftloserklärung
		Aufgebot

**Kreis Mettmann****Bekanntmachung****Widmung einer Teilstrecke  
der Kreisstraße 21  
im Gebiet der Stadt Erkrath**

Im Gebiet der Stadt Erkrath, Kreis Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf, sind Teilstrecken der L 403 neu gebaut und in neuer Trasse verlegt worden. Die Verkehrsfreigabe erfolgte am 06.12.2012. Im Zuge dessen ist auch eine Teilstrecke der Kreisstraße 21 neu gebaut worden.

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – erhalten Neubaustrecken mit dem Tage der Verkehrsfreigabe

- 1) von Netzknoten 47070080 bis NK 4707820  
von Station 2,135 bis Station 2,181 (Länge: 0,046 km)

(Länge: 0,046 km)

die Eigenschaft einer Kreisstraße (§ 3 Abs. 3 StrWG NRW) und werden Bestandteil der Kreisstraße 21.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen vom 7. November 2012 (SGV NRW S. 548) in elektronischer Form einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, je zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Mettmann, den 18. März 2013

Thomas Hendele  
Landrat

**Bekanntmachung****Sitzung des Kreistages  
am Montag, den 08.04.2013 um 17:30 Uhr  
im Kreishaus Mettmann, Düsseldorfer Straße 26,  
40822 Mettmann, Zimmer 1.601 (großer Sitzungssaal)****Tagesordnung****Öffentlicher Teil**

1. Formalien
- 1.1. Eröffnung der Sitzung
- 1.2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 1.3. Feststellung der Anwesenheit
- 1.4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.5. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 18.03.2013
3. Informationen der Verwaltung
4. Fragestunde für Einwohner gem. § 33 Abs. 1 Satz 3 Kreisordnung NRW
5. Nachträge

**Nicht öffentlicher Teil**

6. Informationen der Verwaltung
7. Erwerb eines Grundstückes in Mettmann, hier: Abschluss der Kaufvertragsverhandlungen
8. Nachträge

Mettmann, den 26. März 2013

Thomas Hendele  
Landrat

**Kreissparkasse Düsseldorf****Kraftloserklärung**

Die Sparkassenbücher  
Nr. alt 28.725.477  
Nr. 3.000.653.810  
Nr. 3.001.146.020  
neu Nr. 4.000.087.819

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 20. März 2013

Der Vorstand der  
Kreissparkasse Düsseldorf

**Zweckverbände****Bekanntmachung der  
Haushaltssatzung des  
Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal  
für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298) in Verbindung mit §§ 78 ff der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen vom 18.09.2012 (GV NRW S. 421 bis 438), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal am 10.12.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltssatzung 2013 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der voraussichtlich anfallende Erträge und entstehende Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

**im Ergebnisplan mit**

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	52.286 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	50.384 Euro

**im Finanzplan mit**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	49.399 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	40.286 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.800 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	14.800 Euro

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0 Euro festgesetzt.

### § 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 Euro und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 Euro festgesetzt.

### § 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht. 0 Euro

### § 6

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2013 abweichend von den Regelungen der Verbandssatzung wie in den Vorjahren abgesenkt und auf insgesamt 35.854,40 Euro festgesetzt.

Im Einzelnen werden von den Verbandsmitgliedern folgende Umlagebeträge erhoben:

**An dieser Verbandsumlage beteiligen sich die Städte wie folgt:**

Stadt Haan	9.781,08 €
Stadt Hilden	13.036,66 €
Stadt Solingen	13.036,66 €
<b>Summe:</b>	<b>35.854,40 €</b>

### § 7

Der Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal hat keinen Stellenplan, da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ehrenamtlich tätig sind und eine Aufwandsentschädigung erhalten.

### § 8

Im Sinne des § 4 Abs. 5 GemHVO gelten folgende Regelungen:

- Ein Produkt besteht aus einem Teilergebnisplan und einem Teilfinanzplan und ist auf Kostenträgerebene in Bezug auf die erbrachten Leistungen verursachungsgemäß zuzuordnen.
- Innerhalb des Produktes werden alle Aufwendungen gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO zu einem Budget zusammengefasst. Das Gleiche gilt für die entsprechenden Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.
- Innerhalb des Produktes werden alle Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO zu einem Budget zusammengefasst.
- Über den Haushaltsansatz hinaus gehende **zweckgebundene Erträge** (Mehrerträge)/Einzahlungen (Mehreinnahmen) sind verpflichtend für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen entsprechend der Zweckbindung bereitzustellen. Analog führen zweckgebundene Mindererträge/Mindereinzahlungen zu entsprechenden Minderaufwendungen/Minderauszahlungen.
- Mehraufwendungen bei Konten für **Zinsaufwendungen** – Kontengruppe 551 – und Konten für **Abschreibungen** – Kontengruppe 57 – gelten grundsätzlich als unerheblich.

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderliche Anzeige bei der Aufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 12.12.2012. Mit Datum vom 06.03.2013 hat der die Bezirksregierung Düsseldorf die Kenntnisnahme der Anzeige schriftlich bestätigt (AZ.: 31.02.01-ZV\_Ittertall-53).

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 07. März 2013

Horst Thiele  
Verbandsvorsteher

### Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert

#### Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher	3031035540, 3031734100, 3031780459, 3021235910, 4020026243, 3042521991 – alt 2521995 (R), 4042345639 – alt 2345635 (R), 3021181619 – alt 1181619 (V), 3021927235 – alt 1927235 (V), 3023082690 – alt 3082690 (V)
----------------------	--

ausgestellt von der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, den 05. März 2013

Der Vorstand  
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert,

#### Aufgebot

Die Sparkassenbücher	3021160654, 3021402106, 3041317516, 3032730479 - alt 2730471 (H), 3021739507 - alt 1739507 (V), 3022927093 - alt 2927093 (V), 3023002391 - alt 3002391 (V), 4041242779 - alt 1242775 (R), 4041242787 - alt 1242783 (R)
----------------------	--

der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, werden aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, den 20. März 2013

Der Vorstand  
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert,